

CH 687 352 C9



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
EIDGENÖSSISCHES INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

① CH 687 352 C9
⑤ Int. Cl.⁶: G 07 C 005/08

Erfindungspatent für die Schweiz und Liechtenstein
Schweizerisch-lichtensteinischer Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978

⑫ **ERKLÄRUNG TEILWEISEN VERZICHTS ZUM CH PATENT 687 352**

⑳ Gesuchsnummer:	02808/92	㉗ Inhaber:	Diwag AG, Schönbühl 458, 9492 Eschen (LI)
㉑ Anmeldungsdatum:	07.09.1992		
㉔ Patentschrift veröffentlicht:	15.11.1996		
㉕ Patent erteilt:	15.11.1996		
㉚ Verzichtserklärung eingereicht:	07.11.2000		
㉛ Verzichtserklärung veröffentlicht:	15.05.2001		
㉜ Berichtigung veröffentlicht:	13.07.2001	㉘ Erfinder:	Wagner, Jean-Jacques, Eschen (LI)

In Anwendung von Art. 24 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 verzichtet der Inhaber des Patents Nr. 687 352 teilweise auf dieses Patent in dem Sinne, dass

I. der bisherige unabhängige Patentanspruch 1 durch Hinzufügung des Merkmals, dass wenigstens eine der mindestens zwei Ermittlungseinheiten ihre Daten aus einer Streckenimpulseinheit und/oder ihre Daten aus einer mit Funksignalen, insbesondere mit GPS-Funksignalen, arbeitenden Ermittlungseinheit bezieht, welches Merkmal sich als Auswahl aus der Gruppe der im Anspruch 8 genannten Einheiten ergibt, die folgende eingeschränkte Fassung erhält:

1. Verfahren zum Bestimmen von Betriebs- und/oder Fahrdaten eines Fahrzeuges (1) bzw. sich daraus ergebender Geldbeträge
 - mit wenigstens einer ersten Ermittlungseinheit (2),
 - mit einer Rechereinheit (24, 51) für die Verwaltung der Daten,
 - mit einem Speicher (4) zum Speichern der Daten in Abhängigkeit von der Zeit sowie
 - mit einer diesem Speicher (4) zugeordneten Datenschnittstelle (5) für den Abgriff der Daten, dadurch gekennzeichnet,
 - dass simultan zur Speicherung der Daten aus der ersten Ermittlungseinheit (2) auch Daten bzw. deren elektronische Äquivalente aus wenigstens einer von der ersten Ermittlungseinheit (2) unabhängigen zweiten unterschiedlich ermittelnden Ermittlungseinheit (3) im selben Fahrzeug (1) erfasst,
 - dass die Daten aus den Ermittlungseinheiten (2, 3) im Speicher (4) gespeichert und/oder über die Datenschnittstelle (5) ausgelesen und einer Auswertung unterzogen werden, bei der elektronisch geprüft wird, ob die aus der ersten Ermittlungseinheit (2) gelieferten Daten korrekt, fehlerhaft oder manipuliert sind, oder



CH 687 352 C9

- dass die Daten aus der ersten Ermittlungseinheit (2) in einer elektronischen Aufbereitungseinheit (23) intermittierend oder kontinuierlich mit vergleichbaren Daten wenigstens einer davon unabhängigen zweiten Ermittlungseinheit (3) verglichen werden und dabei ermittelt wird, ob die aus der ersten Ermittlungseinheit (2) gelieferten Daten korrekt, fehlerhaft oder manipuliert sind, oder ob sie den wahren Betriebs- und/oder Fahrdaten entsprechen, wonach die Betriebs- und/oder Fahrdaten bzw. deren elektronische Äquivalente zusammen mit den Vergleichsdaten bzw. deren Äquivalenten in geeigneter Form im Speicher (4) abgelegt und/oder über die Datenschnittstelle (5) ausgegeben werden, wofür letztere Daten über den Wahrheitsgehalt der Betriebs- und/oder Fahrdaten sowie über allfällige Störungen oder Manipulationen der Daten der ersten Ermittlungseinheit (2) Auskunft geben,
- dass wenigstens eine der mindestens zwei Ermittlungseinheiten ihre Daten aus einer Streckenimpulseinheit und/oder ihre Daten aus einer mit Funksignalen, insbesondere mit GPS-Funksignalen, arbeitenden Ermittlungseinheit bezieht.

II. der bisherige unabhängige Patentanspruch 11, um ihn in Einklang mit dem Verfahrensanspruch zu bringen, durch Hinzufügung des Merkmals, dass wenigstens eine der mindestens zwei Ermittlungseinheiten eine Streckenimpulseinheit und/oder eine mit Funksignalen, insbesondere mit GPS-Funksignalen, arbeitende Ermittlungseinheit ist, welche Einschränkung Anspruch 15 zu entnehmen ist, die folgende eingeschränkte Fassung erhält:

11. Vorrichtung zum Bestimmen von Betriebs- und/oder Fahrdaten eines Fahrzeuges (1) bzw. sich daraus ergebender Geldbeträge
- mit wenigstens einer ersten Ermittlungseinheit (2),
 - mit einer Rechereinheit (24, 51) für die Verwaltung der Daten,
 - mit einem Speicher (4) zum Speichern der Daten in Abhängigkeit von der Zeit sowie
 - mit einer diesem Speicher (4) zugeordneten Datenschnittstelle (5) für den Abgriff der Daten,
 - wobei der ersten Ermittlungseinheit (2) eine zweite, unabhängige Ermittlungseinheit (3) zur unabhängigen Ermittlung von vergleichbaren Daten der ersten Ermittlungseinheit (2) zugeordnet ist, wobei beide Einheiten über die Rechereinheit (24, 51) mit dem Speicher (4) und/oder mit der Datenschnittstelle (5) verbunden sind,
 - zur Durchführung des Verfahrens nach einem der Verfahrensansprüche 1 bis 10, dadurch gekennzeichnet,
 - dass dieser eine Auswerteschaltung (9a) für das Vergleichen der Daten nach vorgegebenen Plausibilitätskriterien ausserhalb des Fahrzeuges (1) zuordenbar ist, oder
 - dass die Rechereinheit (24, 51) eine Auswerteschaltung (9b) für das Vergleichen der Daten nach Plausibilitätskriterien aufweist, und
 - dass wenigstens eine der mindestens zwei Ermittlungseinheiten eine Streckenimpulseinheit und/oder eine mit Funksignalen, insbesondere mit GPS-Funksignalen, arbeitende Ermittlungseinheit ist.

Soweit Teile der Beschreibung und Zeichnung mit der Neuordnung der Patentansprüche nicht vereinbar sind, sollen sie als nicht vorhanden gelten.